

VdAK / AEV • 53719 Siegburg

Frau
Dr. Ursula von der Leyen
Ministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Alexanderplatz 6

10178 Berlin

**Vorsitzende
des Vorstandes**

Frankfurter Straße 84
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41 / 108 - 0
Telefax: 0 22 41 / 108 - 248
Internet: www.vdak-aev.de

Ihr Ansprechpartner:

Herr Schiffer
Durchwahl: 411, Fax: 311
Paul.Schiffer@vdak-aev.de

Unser Zeichen:
20/Schi/002/Ze

16. Februar 2006

Heimgesetz als Bundesgesetz erhalten

Sehr geehrte Frau Dr. von der Leyen,

im Anhang des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD ist als Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform u. a. dargelegt, dass die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf die Bundesländer verlagert werden soll. Begründet wird dies u. a. mit dem Ziel einer Entbürokratisierung.

Das HeimG gilt u. a. für alle stationären Pflegeeinrichtungen, die ältere Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen (§ 1 Abs. 1 HeimG). Zweck des Gesetzes ist es damit auch, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern sowie die Einhaltung der dem Träger des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern. Ebenso ist es Ziel, die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern (§ 2 Abs. 1 HeimG).

Das hier in Rede stehende HeimG ist letztmalig im Jahre 2002 mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes grundlegend überarbeitet worden und zeitgleich mit dem

Pflege-Qualitätssicherungsgesetz zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Zielstellung der seinerzeitigen Novellierung war es, die Rechtstellung und den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen im Sinne des Verbraucherschutzes deutlich zu verbessern. Dazu zählt auch die Gewährleistung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege. Insoweit korrespondiert das HeimG mit dem bundesweit einheitlichen Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI).

Die Spitzenverbände der Pflegekassen setzen sich bereits seit langem verstärkt dafür ein, dass überflüssige Bürokratie im Bereich der Pflege abgebaut wird. Eine Zersplitterung des derzeitigen bundeseinheitlich geltenden Heimgesetzes in 16 verschiedene Länderregelungen wäre jedoch kein Beitrag zum Bürokratieabbau. Gerade für Heimträger mit Einrichtungen in mehreren Bundesländern aber auch für Prüfinstanzen wie dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung würde sich der Aufwand sogar erheblich erhöhen. Zu befürchten ist ferner, dass sich die Länder angesichts der angespannten Finanzlage zunehmend gezwungen sehen, die Anforderungen an die (Pflege-)Einrichtungen unter den Vorbehalt der Finanzierung zu stellen. Fehlen bundesweite Mindeststandards, sind regional unterschiedliche Absenkungen des Qualitätsniveaus zu Lasten der pflegebedürftigen Menschen zu befürchten. Aus Sicht der Spitzenverbände der Pflegekassen können Qualitätsnormen sinnvollerweise nur bundeseinheitlich geregelt werden; schließlich sollen alle Heimbewohner in allen Ländern die gleichen Lebensverhältnisse vorfinden.

Sehr geehrte Frau Ministerin, in Analogie zum Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI), das als bundesweit geltendes Gesetz angelegt ist und den gesetzlichen Rahmen festlegt, in dem sich die beteiligten Akteure (Länder, Pflegekassen, Leistungserbringer und Sozialhilfeträger) bewegen, sollte daher das Heimgesetz als Bundesgesetz weiterhin den ordnungsrechtlichen Rahmen setzen und im Sinne eines Verbraucherschutzgesetzes weiterentwickelt werden. Die insoweit im Koalitionsvertrag skizzierten Eckpunkte für eine Novellierung des Heimgesetzes sind aus Sicht der Spitzenverbände der Pflegekassen geeignet, zur Verbesserung der Qualität der Pflege älterer Menschen, des Verbraucherschutzes sowie zur Entbürokratisierung beizutragen. Ggf. könnte zur Stärkung der Länderkompetenzen z. B. die im HeimG enthaltene Ermächtigungsgrundlage des Bundes für einzelne Rechtsverordnungen (insbesondere Heimsicherungsverordnung, Heimmitwirkungsverordnung) aus der Zuständigkeit des Bundes herausgelöst und auf die Länder übertragen werden. Damit wäre den Ländern durchaus ein weiter gehender Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Aus Sicht der Spitzenverbände der Pflegekassen wäre es angezeigt, wenn vor einer endgültigen politischen Entscheidung und Festlegung im zuständigen Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hierzu eine Anhörung unter Beteiligung aller in Frage kommenden relevanten Institutionen und Organisationen stattfinden würde.

Den Mitgliedern des o. a. Ausschusses – sowie dem BMG und den Mitgliedern des Bundestagsausschusses für Gesundheit – haben wir eine Kopie dieses Schreibens übermittelt.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

des BKK Bundesverbandes,
des IKK-Bundesverbandes,
der Knappschaft,
des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
der See-Pflegekasse.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Doris Pfeiffer

